

**TOP 2: Bundesratsinitiative zur Änderung des Notfallsanitätäergesetzes**

- Ministerium des Innern und für Sport,
- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie -

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat beschließt, den Gesetzesantrag „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Notfallsanitätäergesetzes“ beim Bundesrat einzubringen.
2. Das Ministerium des Innern und für Sport erhält gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie und in Abstimmung mit der Staatskanzlei mit Blick auf den Inhalt des Antrags und das weitere Verfahren Redaktionsvollmacht.

**Erläuterungen:**

Nach der aktuellen Rechtslage ist eine lebensrettende Tätigkeit des Notfallsanitäters im Sinn des § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c) Notfallsanitätäergesetzes (NotSanG) im Rahmen seiner erlernten Berufsausübung ein grundsätzlich rechtswidriger Verstoß gegen den Heilkundevorbehalt, der in einer Strafbarkeit mündet (§§ 1, 5 Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)). Gleichzeitig ist der Notfallsanitäter jedoch aufgrund seiner aus § 323c Strafgesetzbuch (StGB) – unterlassene Hilfeleistung – und §§ 223, 13 StGB – Körperverletzung durch Unterlassen – resultierenden qualifizierten Hilfeleistungspflicht gezwungen, lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, wenn ein Notarzt nicht oder nicht rechtzeitig vor Ort ist. Dieser Zwiespalt – Hilfeleistungspflicht und Strafbarkeit auf der einen, Heilkundevorbehalt und Strafbarkeit auf der anderen Seite – wird derzeit nur durch die Ausnahme des rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB aufgelöst. Diese rechtliche Konstruktion führt bei den Durchführenden des Rettungsdienstes und ihren Mitarbeitern (Notfallsanitätären) zu einer erheblichen Rechts - und damit auch

Handlungsunsicherheit bei einer heilkundlichen Tätigkeit im Rahmen von § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c) NotSanG.

Mit der Gesetzesänderung sollen Notfallsanitäter durch die Aufnahme einer Befugnisnorm in das NotSanG vom Heilkundevorbehalt nach § 1 Absatz 1 Heilpraktikergesetz ausgenommen und im Rahmen des § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c) NotSanG zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten berechtigt werden.

Der Ministerrat des Freistaates Bayern hat am 9. Juli 2019 den erforderlichen Beschluss zur Einbringung der Bundesratsinitiative zur Änderung des NotSanG gefasst.